

Plan über Sicherheits- und Hygienebestimmungen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Stand: 28.10.2020)

1. Zielsetzung

Die SARS-CoV-2-Pandemie ist nicht beendet und beeinträchtigt auch weiterhin das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben.

Dieser Plan legt organisatorische Maßnahmen fest, die Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik gewährleisten sollen und insofern verpflichtend sind.

Ziel dieses Planes ist die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der Hochschule unter besonderer Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Pandemie.

2. Basis

Das Präsidium und der Krisenstab der Hochschule legen die nachfolgenden Maßnahmen fest und stützen sich dabei auf die Informationen:

- des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de),
- der Thüringer Landesregierung (<https://corona.thueringen.de>)
- des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (www.wirtschaft.thueringen.de)
- der Stadt Weimar (www.stadt.weimar.de/aktuell/coronavirus/).

Die hier getroffenen Regelungen gelten bis auf Weiteres und werden – entsprechend der aktuellen Lage – überprüft und angepasst.

Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind aufgefordert, sich regelmäßig und selbständig auf der Homepage der HfM (www.hfm-weimar.de/corona) über die detaillierten Regelungen in Bezug auf die Durchführung des Lehr-, Prüfungs- und Veranstaltungsbetriebes zu informieren.

3. Verantwortliche

Die rechtliche Verantwortung für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Sicherheits- und Hygieneplans (gemäß § 5 Abs. 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2) liegt beim Präsidenten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Er ist gemäß § 30 Abs.1 Thüringer Hochschulgesetz zuständig für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

Zur laufenden Information über die Situation und die Koordination der laufenden Maßnahmen wurde ein Krisenstab eingerichtet.

Der Krisenstab der Hochschule tagt regelmäßig und berät die Hochschulleitung bei den zu treffenden Entscheidungen. Dem Krisenstab der Hochschule gehören an:

- Präsident
- Vizepräsidentin für künstlerische Praxis
- Vizepräsidentin für Lehre und Studium
- Kanzlerin
- Leiter der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten
- Gesundheitsmanagerin / Vertreterin des Personalrats
- Pressesprecher
- Mitglied des Studierendenrates

Der Krisenstab ist per Email unter krisenstab-hfm@hfm-weimar.de zu erreichen.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, die bekannten und nachfolgend genannten Schutz- und Hygienevorschriften einzuhalten. Ein besonders hohes Maß an organisatorischer Flexibilität und Verantwortung im Einklang mit einem eigenverantwortlichen und verpflichtenden Eigen- und Fremdschutz des Einzelnen dient der Gesunderhaltung aller Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik.

Bei Gefahr im Verzug trifft der Präsident – vertreten durch die Kanzlerin – in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadt Weimar Entscheidungen über zu treffende Maßnahmen oder eine Schließung.

4. Grundsätze

Die Hochschulgebäude bleiben grundsätzlich bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen. In Abhängigkeit der Pandemielage und der gesetzlichen Vorgaben sind Ausnahmen möglich. In diesen Fällen (z.B. Hochschulveranstaltungen) werden spezielle Hygiene- und Sicherheitskonzepte erarbeitet und bekannt gegeben.

Das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m gilt in allen Gebäuden.

Für alle Sänger*innen und Bläser*innen gilt ein Abstandsgebot von mindestens 4,00 m.

Die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln („Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, Desinfektion) wird vorausgesetzt.

Personen mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, (Fieber, Husten, Verlust der Geruchs- und Geschmackssinns etc.) dürfen die Gebäude der Hochschule nicht betreten.

Die jeweils aktuellen Bestimmungen nach Einreise in Deutschland sind zwingend einzuhalten.

In allen Hochschulgebäuden ist auf allen Verkehrswegen (Treppen, Fluren, Aufzügen etc. ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Eingangsbereiche, Treppen, Aufzüge etc.) ist auf die entsprechenden Schutzabstände zu achten (Bodenmarkierungen).

5. Büro- und Raumnutzung / Mobile Arbeit

In allen Räumen soll der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten werden. Dabei sind insbesondere die Festlegungen der maximalen Personenzahlen in den Lehr- und Unterrichtsräumen zu beachten.

In Büroräumen, in denen es auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, müssen alternative Schutzmaßnahmen (z.B. Mund-Nasen-Schutz) ergriffen werden.

Büroarbeit kann in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und nach Absprache mit dem/der jeweiligen Vorgesetzte/n in Mobiler Arbeit zu Hause ausgeführt werden, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

Konkrete Regelungen für den Übe-, Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb sowie die Nutzung der Bibliothek erfolgen separat und sind jeweils auf der Homepage der HfM unter www.hfm-weimar.de/corona einzusehen.

6. Sanitärräume und Hygienemaßnahmen

Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Reinigungsintervalle werden – soweit möglich – erhöht. Türklinken und Oberflächen, die häufig berührt werden, werden häufiger gereinigt und desinfiziert.

Desinfektionsspender befinden sich in den Eingangsbereichen aller Hochschulgebäude und sollen jeweils bei Betreten und Verlassen der Gebäude genutzt werden.

7. Aufenthaltsräume, Cafeterien

Aufenthaltsräume, Cafeterien etc. stehen in Abhängigkeit der aktuellen Pandemie-Lage zur Nutzung unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zur Verfügung.

Der Präsident behält sich vor, bei Missachtung der Regelungen die Nutzung der Aufenthaltsräume, Cafeterien zu sperren.

In Ausnahmefällen werden diese Räume für dienstlich notwendige Maßnahmen genutzt (z.B. Ausgabe von Informationsmaterialien an Studierende etc.), um auf diesem Wege unter Einhaltung der Schutzabstände Dienstläufe gewährleisten zu können.

Treppenhäuser und Gänge sind lediglich als Verkehrswege zu nutzen, Aufenthalte sind zu vermeiden.

8. Lüftung

Das regelmäßige Lüften der Räume ist zu gewährleisten, es dient der Sicherheit aller, da es die Luftqualität fördert und der Konzentration von Krankheitserregern und Aerosolen in der Raumluft entgegenwirkt.

Zu diesem Zweck ist sowohl in den Büros, den Sitzungsräumen und in den Unterrichtsräumen nach jedem Unterricht regelmäßig und ausreichend zu lüften.

Dabei ist darauf zu achten, dass vor allem in den Räumen, in denen sich ein Tasteninstrument befindet, die Fenster nach dem Stoßlüften auch wieder geschlossen werden.

Besondere Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT):

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

9. Dienstreisen und Beratungen/Gremiensitzungen

Dienstreisen sollen auf das absolute Minimum reduziert werden. In unabweisbaren Fällen erfolgt die Prüfung /Genehmigung durch den Präsidenten bzw. die Kanzlerin.

Die Durchführung von Beratungen/Gremiensitzungen ist in den entsprechend großen Räumen und unter Einhaltung der Abstandsregelung in notwendigen Fällen möglich. Es wird jedoch empfohlen, Sitzungen soweit als möglich ohne physischen Kontakt der Sitzungsteilnehmenden (per Video- oder Telefonkonferenz) durchzuführen.

10. Zutritt für hochschulfremde Personen

Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, erhalten in der Regel keinen Zutritt zu den Gebäuden.

Ausnahmeregelungen gelten für dienstlich notwendige Treffen mit Dritten (Vertreter*innen anderer Hochschulen, Ministerien, externe Kommissionsmitglieder, Übungsschüler*innen etc.) nach entsprechender Terminvereinbarung in dafür geeigneten Räumen. Die Kontaktdaten der hochschulfremden Personen sind zu erfassen.

Ausnahmen gelten außerdem für den Reinigungs- und den Sicherheitsdienst, für Handwerker sowie Lieferanten von Instrumenten, Gegenständen, Materialien etc., die in der Regel nach Terminvereinbarung erfolgen.

11. Zutritt für Hochschulmitglieder und -angehörige

Alle Lehrenden und Studierenden sind verpflichtet gemäß den jeweils pandemiebezogenen aktuellen Festlegungen, die separat mitgeteilt werden, das Betreten und Verlassen sowie den konkreten Ort des Aufenthalts in den jeweiligen Gebäuden inklusive der dort getroffenen Personen lesbar und vollständig zu dokumentieren.

Die detaillierte Vorgehensweise wird in einer separaten Regelung erläutert. (www.hfm-weimar.de/corona)

Die Mitarbeitenden in Verwaltung und Technik haben Zugang zu den Gebäuden, in denen sich jeweils ihre Büros befinden.

Ist das Betreten anderer Gebäude erforderlich, so sind der Aufenthaltsort, der Aufenthaltszeitraum sowie die Kontaktpersonen individuell selbstständig zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren.

Im Fall einer notwendigen Kontaktnachverfolgung erfolgt bei den Mitarbeitenden der Verwaltung eine Abfrage durch die Kanzlerin.

Insofern gelten für die Mitarbeitenden der Verwaltung bezüglich der Dokumentation des Zutritts in die Hochschulgebäude andere Regelungen als für Lehrende und Studierende.

Die Dokumentation der Aufenthalte und Kontakte ist grundsätzlich für alle zwingend erforderlich und die Basis für die Fortführung des Lehr- und Unterrichtsbetriebs in Präsenz.

Die Hochschulleitung behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Regelungen durch Einzelne entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Sicherheitsteams in den einzelnen Gebäuden sind berechtigt, Personen den Zutritt zu verwehren.

12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten (wie Fieber, Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns) etc. dürfen die Gebäude nicht betreten.

Personen mit diesen Krankheitssymptomen sind aufzufordern, das Hochschulgebäude umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit/Studierunfähigkeit auszugehen. Die betroffenen Personen sollen sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt der Stadt Weimar wenden (Hotline: 03643 762 555).

Im Falle von Beschäftigten ist die Personalabteilung zu informieren. Studierende sollen im Falle von bestehender Anwesenheitspflicht die betroffenen Lehrenden informieren. .

Im Falle einer bestätigten Infektion ist die Hochschule verpflichtet, diejenigen Personen (Beschäftigte, Studierende und ggf. Dritte) auf der Basis der unter Punkt 11 beschriebenen Dokumentationsmaßnahmen zu ermitteln und ihre Kontaktdaten an das Gesundheitsamt weiterzugeben.

13. Psychische Belastungen durch SARS-CoV-2

Die SARS-CoV-2-Pandemie bedroht und verunsichert uns alle und erzeugt bei vielen Menschen große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kolleg*innen und Studierenden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in einigen Bereichen sowie die Anforderungen des Abstandhaltens und des Einschränkens der Kontakte insgesamt.

Diese zusätzlichen psychischen Belastungen nehmen wir ernst, berücksichtigen diese und ergreifen – soweit es für die Hochschule möglich ist - geeignete Maßnahmen.

Ansprechpartner: krisenstab-hfm@hfm-weimar.de

13. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die hier festgelegten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen werden alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule informiert. Diese Regelungen werden in allen Gebäuden ausgehängt sowie auf www.hfm-weimar.de/corona veröffentlicht.

Entsprechenden Anweisungen der Sicherheitsteams in den Hochschulgebäuden ist Folge zu leisten.

Ansprechpartner Sicherheitsteam: Veranstaltungsbüro / Alexander Becker
(veranstaltung@hfm-weimar.de; alexander.becker@hfm-weimar.de)

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind darüber hinaus aufgefordert, sich regelmäßig auf der Homepage der Hochschule (www.hfm-weimar.de/corona) zu informieren.

14. Schutz besonders gefährdeter Personen / Risikogruppen

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (des Herz-Kreislauf-Systems, chronischer Erkrankungen der Lunge, chronische Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen, Personen mit geschwächtem Immunsystem etc.) bedürfen des besonderen Schutzes.

Für Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder in einem gemeinsamen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen leben, gelten besondere Schutzmaßnahmen.

In diesen Fällen soll für Mitarbeitende in Verwaltung und Technik weiterhin die Möglichkeit zur Mobilien Arbeit im Homeoffice bestehen und für den Bereich der Lehre kein Unterricht in Präsenz stattfinden.

Von bzw. für diese Gruppe im Bereich Lehre ist in geeigneter Weise digitale Lehre durchzuführen. Für eventuell notwendige dringende persönliche Kontakte mit einer Person der Risikogruppe müssen diese in einem ausreichend großen Raum stattfinden.

Über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Weimar, 02. November 2020



Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident